

## Gewässerausbaumaßnahmen Gewerbegebiet Bayernstraße

### Vorprüfung der UVP-Pflicht

#### 1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:  
Sondervermögen Gewerbeflächen, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Vorhaben:  
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Gewässerausbaumaßnahmen im Gewerbegebiet Bayernstraße
- Kurzbeschreibung:

Das Sondervermögen Gewerbeflächen, vertreten durch die WfB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH bzw. vormals die WFG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH haben mit Anträgen vom 17.12.2002, 10.03.2003 und 04.02.2019 Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes Bayernstraße beantragt. Grundlage der Gewässerausbaumaßnahmen waren die Bebauungspläne 1153, 2114, 2239 und der in 2009 beschlossene Bebauungsplan 2331.

Die Gewässerausbaumaßnahmen, wie die Verfüllung und die Herstellung von Gewässern und einer Stauanlage wurden zwischenzeitlich fast vollständig durchgeführt. Für diese Gewässerausbaumaßnahmen wurde mit Bescheid vom 14.04.2003 der vorzeitige Beginn zugelassen.

Folgende bauliche Maßnahmen sind noch durchzuführen:

- Die Beseitigung der Verrohrung, der Rückbau der Zufahrt und die Herstellung des Grabens am Hohweg beim Übergang zum ehemaligen Gartensängerweg auf einem Teilstück von 35 m.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
  - Anträge des Vorhabenträgers vom 17.12.2002, 10.03.2003 und 04.02.2019 mit Erläuterungsbericht und Anlagen
  - B-Pläne 1153, 2114, 2239 und der 2009 beschlossene B-Plan 2331

---

## 2 Rechtsgrundlagen

Bei dem vom Sondervermögen Gewerbeflächen beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Bereich des Gewerbegebietes Bayernstraße.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

## 3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 17.12.2002, 10.03.2003 und 04.02.2019 Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein, in der Zwischenzeit zum Teil fertig gestelltes, Ausbauvorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

➤ **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen waren und sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- 
- **Auswirkungen auf Boden und Fläche und deren Nutzung** (Entsiegelung, Altlasten, Erzeugung von Abfällen und deren Entsorgung, etc)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden und Fläche waren und sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und deren Nutzung** (Gewässergüte, WSG, Wasserrahmenrichtlinie, ...)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser waren und sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** (Baumschutz, Artenschutz, Schutzgebiete, Kompensationsmaßnahmen, Eingriffsregelung, ...)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt waren und sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter waren und sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Die Größe des Vorhabens ließ und lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen erwarten.

- **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund eines Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben waren und sind nicht zu erwarten.

#### **4 Abschließende Gesamteinschätzung:**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht bestand und besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

---

haben kann, die nach § 25 Abs.2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag



Winkelmann